

FACHINFO-MAGAZIN

HSB

HOHE SCHMERZENSGELDBETRÄGE


ffi Verlag
Freie Fachinformationen

Fälle und rechtliche Beurteilungen von Herausgeber RiBGH a.D. Wolfgang Wellner

02/20

**BEHANDLUNGSFEHLER**

800.000 € Schmerzensgeld wegen Meningokokkensepsis bei einem fünfjährigen Kind – OLG Oldenburg lehnt „taggenaue Berechnungsmethode“ ab

**BEFUNDERHEBUNGSFEHLER**

100.000 € Schmerzensgeld wegen eines Befunderhebungsfehlers bei Blut im Urin und Verjährung von Arzthaftungsansprüchen

**BEFUNDERHEBUNGSFEHLER**

70.000 € Schmerzensgeld wegen eines ärztlichen Befunderhebungsfehlers bei Darmkrebs und Mitverschulden der Patientin

**VERKEHRSUNFALL**

Bemessung des Hinterbliebenengeldes für den Ehegatten, die volljährigen Kinder und den Bruder eines getöteten Motorradfahrers

Partnerunternehmen

LEGIAL
Mit Anspruch. Für Anspruch.

Schmerzensgeld
Online

IMPRESSUM

FFI-Verlag

Verlag Freie Fachinformationen GmbH

Leyboldstraße 12
50354 Hürth

Ansprechpartnerin

Jasmin Kröner
Tel.: 02233 80575-12
Fax: 02233 80575-17
E-Mail: kroener@ffi-verlag.de
Internet: www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss

Die im HSB-Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autor und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Der Autor gibt in den Artikeln seine eigene Meinung wieder.

Bestellungen

978-3-96225-057-7
Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise

Drei Ausgaben pro Jahr; nur als PDF, nicht im Print.
Für Bezieher kostenlos.

Bildnachweise

Meningokokkensepsis: ©RRF / stock-adobe.com
Blasentumor: ©Khunatorn / stock-adobe.com
Darmkrebs: ©Ljupco Smokovski / stock-adobe.com
Verkehrsunfall: ©Katarzyna Bialasiewicz
Photographie.eu / stock-adobe.com

INHALT

► 1. BEHANDLUNGSFEHLER

800.000 € Schmerzensgeld wegen Meningokokkensepsis bei einem fünfjährigen Kind – OLG Oldenburg lehnt „taggenaue Berechnungsmethode“ ab 4

► 2. BEFUNDERHEBUNGSFEHLER

100.000 € Schmerzensgeld wegen eines Befunderhebungsfehlers bei Blut im Urin (Ursache: Blasentumor) und Verjährung von Arzthaftungsansprüchen 10

► 3. BEFUNDERHEBUNGSFEHLER

Schmerzensgeld in Höhe von 70.000 € wegen eines Befunderhebungsfehlers bei Darmkrebs und Mitverschulden der Patientin 13

► 4. VERKEHRSUNFALL

Bemessung des Hinterbliebenengeldes für den Ehegatten, die volljährigen Kinder und den Bruder eines getöteten Motorradfahrers ... 16

► 5. SONSTIGE UNFÄLLE

Schmerzensgeldprozess um Germanwings-Absturz 20

EDITORIAL

HERAUSGEBER: RIBGH A.D. WOLFGANG
WELLNER, KARLSRUHE

LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER,

die **zweite Ausgabe 2020 des für Sie kostenlosen Fachinfo-Magazins HSB – „Hohe Schmerzensgeldbeträge“** als Ergänzung zu den „Hacks/Wellner/Häcker-Schmerzensgeldbeträgen“ bringt wieder ebenso spektakuläre wie wichtige Fälle aus dem Bereich des Haftungsrechts, deren Bedeutung oft weit über das eigentliche Schmerzensgeld hinausgeht. Die bisherigen Ausgaben des Fachinfo-Magazins HSB finden Sie – von unserem ffi-Verlags-Team übersichtlich und anschaulich gestaltet – auf der Webseite **www.hsb-online.de**

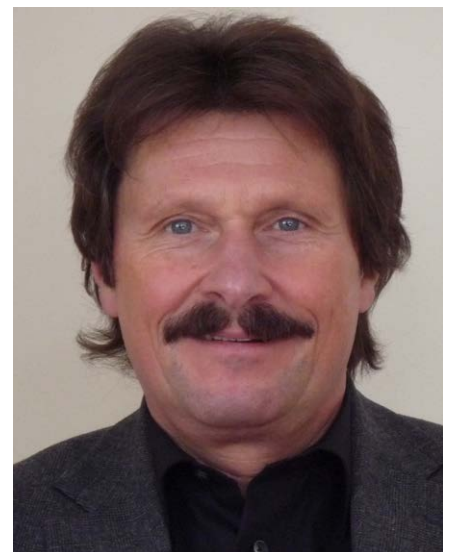
Der **erste Fall** befasst sich mit einem herausragenden Urteil des OLG Oldenburg, welches das erstinstanzliche Urteil des LG Aurich mit einem außergewöhnlich hohen Schmerzensgeld von 800.000 € bestätigt. Wir haben über das erstinstanzliche Urteil des LG Aurich in der HSB-Ausgabe 03/19 ausführlich berichtet. Ein fünfjähriger Junge musste wegen einer zu spät erkannten Meningokokkensepsis ein furchtbares Schicksal erleiden. Das OLG lehnt bei der Berechnung des Schmerzensgeldes die Anwendung der sogenannten „taggenauen Berechnungsmethode“ nach dem Handbuch Schmerzensgeld 2013 (Schwintowski/Schah Sedi/ Schah Sedi – vgl. HSB 01/19) mit überzeugender Begründung ab und ist damit der inzwischen wohl herrschenden Rechtsprechung anderer

Oberlandesgerichte gefolgt.

Der **zweite Fall** befasst sich mit einem Schmerzensgeld in Höhe von 100.000 € wegen eines ärztlichen Befunderhebungsfehlers. Der beklagte Urologe hat bei einem danach an den Folgen verstorbenen Patienten, der über Blut im Urin klagte, die Ursache, einen Blasen tumor, nicht rechtzeitig geklärt. Das Urteil befasst sich auch mit der eminent wichtigen Frage des Verjährungsbeginns bei Arzthaftungsansprüchen.

Der **dritte Fall** betrifft ein Schmerzensgeld in Höhe von 70.000 € wegen eines ärztlichen Befunderhebungsfehlers bei vorliegendem Darmkrebs. Dabei geht es auch um die Frage des Mitverschuldens der Patientin, die trotz weiterer Darmblutungen nicht erneut einen Arzt aufgesucht hat.

Im **vierten Fall** wird ein wichtiges Urteil zur Bemessung des Hinterbliebenengeldes für den Ehegatten, die volljährigen Kinder und den Bruder eines bei einem Verkehrsunfall getöteten Motorradfahrers besprochen. Das Urteil setzt Maßstäbe für das neue Hinterbliebenengeld. Der **fünfte Fall** beschäftigt sich mit dem Schmerzensgeldprozess im Zusammenhang mit dem Germanwings-Absturz, bei dem vor fünf Jahren 150 Menschen starben. Nach Ansicht der Ermittler hatte der an Depressionen leidende Co-Pilot die Maschine absichtlich zum Absturz



Wolfgang Wellner

gebracht. Vor dem Landgericht Essen fordern Hinterbliebene nun höhere Schmerzensgeldzahlungen.

Viele weitere aktuelle Fälle finden Sie natürlich auch in der brandneuen 38. Aufl. 2020 der **„Hacks/Wellner/Häcker, Schmerzensgeldbeträge“** mit einer neuen Online-Version.

Ich wünsche Ihnen – wie immer – eine interessante und hilfreiche Lektüre!

Wolfgang Wellner



1. 800.000 € SCHMERZENSGELD WEGEN MENINGOKOKKEN-SEPSIS BEI EINEM FÜNFJÄHRIGEN KIND – OLG OLDENBURG LEHNT „TAGGENAUE BERECHNUNGSMETHODE“ AB

**OLG OLDENBURG, URTEIL
VOM 18. MÄRZ 2020 – 5 U 196/18
– JURIS**

BGB § 253

1. Im Falle schwerster und dauerhafter Schädigungen, die der Geschädigte in jungen Jahren bewusst erlebt und von denen anzunehmen ist, dass sie ihn lebenslang in der Lebensführung erheblich beeinträchtigen werden, kann ein Schmerzensgeld von 800.000 € angemessen sein.

2. Das Bewusstsein um den Verlust der bisherigen Lebensqualität und die voraussichtlich lebenslange Dauer der Schädigungen sind maßgebliche Gesichtspunkte bei der Bemessung des Schmerzensgeldes.

3. Schmerzensgelder, die wegen Verlustes der Persönlichkeit zugesprochen sind, taugen nicht als Referenzmaßstab für Fälle, in denen der Geschädigte ohne jede intellektuelle Einschränkung die Leiden und den Verlust lebenslang bewusst erlebt.

FALL:

Die Parteien stritten um Schmerzensgeld in Folge ärztlicher Behandlungsfehler. Der Kläger wurde im Alter von fünf Jahren unter Fieber und Schüttelfrost mit dem Krankenwagen in das Krankenhaus der Beklagten gebracht. Erst am Morgen des nächsten Tages gegen 07:00 Uhr aus Anlass des Schichtwechsels wurden die Behandler auf großflächige dunkle Flecken im Gesicht und am Körper des Klägers aufmerksam, die sie zutreffend als hämorrhagische Nekrosen in Folge einer Meningokokkensepsis einordneten. Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger bereits seit mehreren Stunden somnolent. Wie das Landgericht Aurich mit rechtskräftigem Grundurteil, bestätigt durch das OLG Oldenburg, festgestellt hat, ist den Behandlern des Klägers in diesem Zusammenhang der Vorwurf eines groben Behandlungsfehlers zu machen, weil der zuständige Pfleger den Zustand des Klägers morgens zwischen 03:00 und

04:00 Uhr trotz entsprechender Hinweise der Mutter ignorierte und trotz der erkennbaren hämorrhagischen Nekrosen keinen Arzt hinzuzog. Weiterhin war dem Pfleger als grobe Unterschreitung der Standards anzulasten, dass er in der irrigen Annahme, der somnolente Kläger schlafe, vermeintlich um ihn nicht zu wecken, darauf verzichtete, eine Braunüle wieder anzulegen, die sich der Kläger gezogen hatte. Letzteres führte dazu, dass dem ohnehin durch Fieber und wiederholtes Erbrechen dehydrierten Kläger über Stunden keine Flüssigkeit zugeführt wurde.

Nach Erkennen der Erkrankung wurde der Kläger unter der Diagnose einer Sepsis und eines Waterhouse-Friedrichsen-Syndroms (WFS) mit Purpura fulminans vom Intensivteam der Kinderklinik übernommen und per Rettungswagen in das Klinikum verbracht. Es folgte ein furchtbarer Leidensweg. Wir haben über das erstinstanzliche Urteil des LG Aurich

in HSB 03/2019 ausführlich berichtet. Das Landgericht Aurich hat dem Kläger ein außergewöhnlich hohes Schmerzensgeld von 800.000 € zuerkannt. Dieses Urteil hat nunmehr das OLG Oldenburg in einem bemerkenswerten Urteil bestätigt, das wegen seiner Bedeutung für hohe Schmerzensgeldbeträge in der rechtlichen Beurteilung ausführlich dargestellt werden soll.

RECHTLICHE BEURTEILUNG:

Das OLG hält die Art der Bemessung, wie sie das Landgericht vorgenommen hat, für zutreffend:

Die Entscheidung verlässt nicht den Referenzrahmen der Schmerzensgeld-Entscheidungen anderer deutscher Gerichte und schließlich erweist sich auch die Bewertung im Einzelfall als zutreffend und angemessen.

Es gibt keinen angemessenen Betrag im Sinne einer a priori feststehenden absoluten Summe, die vom Gericht nur im Sinne eines arithmetischen Rechengangs ermittelt werden müsste. Vielmehr handelt sich um eine Bewertung des Einzelfalls nach der Schwere der erlittenen Verletzungen, der hierdurch bedingten Leiden, deren Dauer, der subjektiven Wahrnehmung der Beeinträchtigungen für den Verletzten und des Ausmaßes des Schädigerverschuldens. Diese Bewertung benötigt zur Vermeidung einer Willkürentscheidung einen Referenzmaßstab. Dabei hält der Senat den (herkömmlichen) Weg trotz daran geübter Kritik für weiterhin vorzugswürdig.

Taggenaue Schmerzensgeldbemessung wird Fall nicht gerecht

Demgegenüber erachtet der Senat die vom OLG Frankfurt (Urteil vom 18.10.2018, Az. 22 U 97/16 – juris = VersR 2019, 435 = NJW 2019, 442) favorisierte Methode der taggenauen Berechnung

des Schmerzensgeldes (vgl. Schwintowski/Schah Sedi, Handbuch Schmerzensgeld, Köln 2013) insbesondere insoweit, als sie dazu dienen soll, einen komplett eigenen Referenzrahmen zur Berechnung zu schaffen, für nicht überzeugend (wie hier: OLG Düsseldorf VersR 2019, 1165, 1165; OLG Celle VersR 2019, 1157, 1164 f.). Dem OLG Frankfurt ist in seiner Kritik an der Oberflächlichkeit mancher Schmerzensgeldbemessung nach dem herkömmlichen System beizupflichten; auch erachtet der Senat das Bestreben nach besserer Vergleichbarkeit für berechtigt. Indessen dürfte die richtige Antwort auf die Kritik eher darin zu sehen sein, die eigene Schmerzensgeldentscheidung sorgfältig zu begründen, insbesondere zu anderen Judikaten abzugrenzen. Aus Sicht des Senats fehlt den Grundannahmen des Systems der taggenauen Berechnung bereits die innere Berechtigung. Die Grundlage von beispielsweise 7 % des monatlichen Bruttonationaleinkommens zur Berechnung der Tagessätze nach Entlassung aus dem Krankenhaus ist ersichtlich willkürlich gewählt. Es dürfte indessen Aufgabe des Gesetzgebers und nicht der Gerichte sein, derartige nicht aus dem Einzelfall abzuleitende abstrakte Rechengrößen einzuführen, die ihre Berechtigung einzig aus dem Wunsch nach allgemeiner Gleichbehandlung gewinnen. Auch wenn das herkömmliche System ungenau und fehleranfällig sein mag, findet eine nach der herkömmlichen Methode gewonnene Bewertung ihre innere Rechtfertigung darin, dass der Betrag im Vergleich zu anderen Entscheidungen in der Vergangenheit angemessen erscheint. Dies lässt sich für das abweichende System der taggenauen Bewertung nicht anführen.

Hinzu kommt, dass mit der Anwendung der Sätze nach Schwintowski/Schah Sedi eine ganz erhebliche Erhöhung der Schmerzensgelder bei Dauerschäden

einherginge (vgl. die Beispiele bei Lüttringhaus/Korch VersR 2010, 973, 976 f.: z. B. 4.356.000 € für 35-Jährige mit Querschnittslähmung). Für einen solchen Paradigmenwechsel sieht der Senat weder Anlass noch Berechtigung.

Schließlich erweist sich das System der taggenauen Berechnung auch keineswegs als konsistent und widerspruchsfrei.

Davon ausgehend hält der Senat den vom Landgericht zuerkannten Betrag im Ergebnis für angemessen. Die Kritik der Beklagten, dass das Landgericht insoweit mit dem zuerkannten Betrag, das System verlassen habe, trifft nach Ansicht des Senats nicht zu.

Das Landgericht hat einen Kapitalbetrag von 800.000 € zuerkannt und von der Möglichkeit, eine monatliche Rente zuzusprechen, keinen Gebrauch gemacht. Dieser Umstand bindet den Senat für den Berufungsrechtszug insoweit, als der Senat gehindert ist, einen Teil des Schmerzensgeldes als monatliche Rente auszuurteilen, obgleich er dies in Fällen wie dem vorliegenden für vorzugswürdig erachtet.

Entscheidung vergleichbar mit früheren Urteilen

Gleichwohl sieht sich der Senat bei der Heranziehung von Referenzentscheidungen nicht gehindert, insoweit auch auf Entscheidungen abzustellen, bei denen ein Teil des Schmerzensgeldes als monatliche Rente ausgeurteilt worden ist. Bei Berücksichtigung auch solcher Entscheidungen zeigt sich indessen, dass der vom Landgericht zuerkannte Betrag keineswegs völlig außerhalb des Systems bisher zuerkannter Beträge liegt. Beispielfhaft ist in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des OLG München vom 18. März 2015 (20 U 3360/14 – juris – vgl. HSB 02/2016) zu verweisen. Letzteres hat bei Annahme einer 25 % Mithaftung

des Geschädigten einem 16-Jährigen im Falle einer Querschnittslähmung einen Kapitalbetrag von indexiert gerundet 400.000 € und eine monatliche Rente von (nicht indexiert) 500 € zugesprochen. Bei Hochrechnung der monatlichen Rente auf die statistische Lebenserwartung eines in Deutschland geborenen Jungen (und bei „Herausrechnung“ eines Mitverschuldens) wird in der Summe auch unter Berücksichtigung einer Abzinsung ebenfalls ein Betrag in jener Dimension, wie sie das Landgericht Aurich zuerkannt hat, mit einem Gesamtkapitalbetrag von umgerechnet 740.000 € erreicht.

Auch die Entscheidung des OLG Koblenz vom 29.11.1995, Az. 12 W 461/95 (Hacks/Wellner/Häcker, Schmerzensgeldbeträge, 38. Aufl. [2020] Nr. 38.2021), die im Falle einer hohen Querschnittslähmung für eine sechsjährige Geschädigte einen Kapitalbetrag von indexiert knapp 500.000 € bei monatlicher Rente von 375 € für angemessen erachtet hat, belegt, dass das Landgericht mit dem zuerkannten Betrag nicht das System vergleichbarer Entscheidungen verlassen hat.

Zukünftiges Leid des Klägers rechtfertigt Höhe des Schmerzensgeldes

Wenn die Beklagte in diesem Zusammenhang weiterhin auf die Entscheidung des 5. Senats des OLG Köln vom 5. Dezember 2018 (5 U 24/18) verweist, wonach bei Schwerstschädigungen ein Kapitalbetrag von 500.000 € die Obergrenze bilde, betrifft die Entscheidung nur jene Fälle, in denen wegen Zerstörung der Persönlichkeit (oftmals wegen perinataler Hirnschädigung) ein Schmerzensgeld zu zahlen ist. Der Senat lässt vorliegend dahingestellt, ob jener Judikatur, die für den Verlust der Persönlichkeit Schmerzensgelder zwischen 350.000 € und 600.000 € zuerkennt (so z. B. OLG Köln, Urteil vom 10.12.2014 – 5 U 75/14),

weiterhin zu folgen ist. Die vorliegende Konstellation, in welcher der Kläger keinerlei Hirnschaden erlitten hat, bis zur Schädigung gesund gelebt hat und damit sich Zeit seines Lebens der verletzungsbedingten Einschränkungen bewusst sein wird, unterscheidet sich derart grundlegend von dem zitierten Sonderfall der Zerstörung der Persönlichkeit, dass jene Judikate in keiner Hinsicht als Referenzentscheidungen für Fälle der vorliegenden Art taugen. Der vorliegende Fall ist maßgeblich dadurch gekennzeichnet, dass der Kläger nicht nur bereits in der Vergangenheit liegendes erhebliches Leid hat erdulden müssen, sondern auch zukünftig bis an sein Lebensende ganz erhebliche Belastungen, Schmerzen und Einschränkungen im dauerhaften Bewusstsein des Verlustes wird ertragen muss. Dieser Umstand ist bereits nach der herkömmlichen Schmerzensgeldbemessung ein gewichtiger Bewertungsfaktor (vgl. nur OLG Düsseldorf VersR 2019, 1165, 1166). Das Landgericht hat mit dem Betrag von 800.000 € auch ein dem Einzelschicksal des Klägers angemessenes Schmerzensgeld zuerkannt. Bei der Bemessung der Höhe eines dem Verletzten zustehenden Schmerzensgeldes sind die Schwere der erlittenen Verletzungen, das hierdurch bedingte Leiden, dessen Dauer, die subjektive Wahrnehmung der Beeinträchtigungen für den Verletzten und das Ausmaß des Verschuldens des Schädigers maßgeblich.

Besondere Bedeutung kommt bei einem Dauerschaden dem Lebensalter des Verletzten zu, da dies maßgeblich dafür ist, wie lange sich die erlittene Beeinträchtigung auf das Leben des Geschädigten auswirkt.

Bei der Bemessung sind im konkreten Fall die nachfolgenden Faktoren zu berücksichtigen:

Geschädigter ist auf Rollstuhl angewiesen

Der Kläger ist nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und Handwerkskunst für die Fortbewegung dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen. Das Gutachten, das der Senat eingeholt hat, hat die Behauptung des Klägers bestätigt, dass wegen der Beschaffenheit der Stümpfe die Anfertigung von Unterschenkelprothesen nicht möglich ist.

Die körperliche Fortbewegung ist dem Kläger gegenwärtig im Haus ohne Rollstuhl auf sog. „Stubbis“ (eine Art Silikonkurzprothese) möglich, die er sich über die Stümpfe zieht; im Übrigen ist er auf den Rollstuhl angewiesen. Der Kläger kann allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt (anders z. B. als Geschädigte mit einer hohen Querschnittslähmung) seine oberen Extremitäten einsetzen, was für die Eigenständigkeit im täglichen Leben einen großen Unterschied macht. Zurzeit kann sich der Kläger deswegen auf den Kurzprothesen unter Zuhilfenahme seiner Arme auch ohne Rollstuhl fortbewegen; er kann eigenständig den Rollstuhl oder eine Liege besteigen. Allerdings ist die weitere Entwicklung insoweit ungewiss. Wegen des Narbengewebes an den Armen ist noch nicht sicher zu beurteilen, wie seine oberen Extremitäten das Körperwachstum überstehen. Es ist nicht sicher auszuschließen, dass die Beweglichkeit der oberen Extremitäten sich insoweit verschlechtert.

Entstellung des Körpers und Gesichts durch Narben

Große Teile der Körperoberfläche des Klägers sind durch Narben entstellt, weil das nekrotische Gewebe entnommen werden musste. Dies hat eine dauerhafte körperliche Beeinträchtigung auch der oberen Extremitäten zur Folge.

Der Bewegungsbefund der einzelnen Gelenke der oberen Extremität ist limitiert. Die rechte Seite ist von der Schulter bis zur Mittelhand und zu den Fingern 4 und 5 stark vernarbt, linksseitig zeigen sich am Oberarm einzelne Narbenplatten, am Unterarm und auf den Handrücken sind ausgedehnte Narbenflächen vorhanden. Die Kraft und die Dauerleistungsfähigkeit der Greifkraft ist eingeschränkt (Rechtskraftgrad 3-4, links 4), das Anheben des rechten Arms in der Schulter ist aktiv nur bis 80° möglich, Ellenbogen und Handgelenke sind in der Bewegung mittelgradig eingeschränkt, links ist der Faustgriff möglich, rechts nur der Schlüsselgriff bzw. Lateralgriff.

Infolge der zuletzt genannten Beeinträchtigung kann der Kläger in der Schule nicht eigenständig mitschreiben; dies tut sein Integrationshelfer.

Infolge der hochgradigen Zerstörung der Talg- und Schweißdrüsen sowie der daher fehlenden autonomen Regulation der Haut, ist der Kläger zudem lebenslang gehalten, sich mehrmals täglich einzucremen; es besteht die lebenslange Gefahr von Entzündungen der Narbenoberfläche.

Der Kläger leidet täglich unter Phantomschmerzen an den Stümpfen; er erhält deshalb täglich Ibuprofen Junior 200 g, jeweils zwei bis drei Tabletten ein- bis zweimal am Tag. Auf andere Schmerzmittel muss der Kläger weitgehend verzichten, weil er im Zuge einer Revisionsoperation eine lebensbedrohliche metamizolinduzierte Agranulozytose erlitten hat.

Bis zur Verhandlung folgten 16 weitere Operationen

Zu den genannten Dauerschäden treten die erheblichen Beeinträchtigungen hinzu, die der Kläger in der Vergangenheit bereits zu erdulden hatte bzw. noch zu erdulden haben wird.

Unmittelbar nach der Infektion ist der

Kläger über die Dauer von zwei Monaten wiederholt operiert worden: Bei Aufnahme zeigten sich multiple Hautnekrosen an Wangen und Ohren beidseits, weiterhin an Ober- und Unterarmen, beiden Händen sowie Ober- und Unterschenkeln beidseits. Die Nekrosen wurden durch Abtragung und Epigard-Deckung versorgt. An beiden Füßen und Unterschenkeln zeigten sich ausgeprägte Nekrosen von Haut und Muskeln, sodass beidseits unterhalb des Knies amputiert werden musste. Es erfolgten zeitversetzt mehrfach Muskellappen- und Spalthauttransplantationen im Gesicht, an den Armen sowie an den Oberschenkeln mit Entnahme der Spalthaut von Thorax und Rücken. In einem weiteren operativen Eingriff musste aufgrund des ausgedehnten Haut- und Weichteildefektes und aufgrund des ausgedehnten Befalls mit Pseudomonas die rechte Patella entfernt werden. Es schloss sich eine Folgeoperation zur Deckung des rechten Knies mit Spalthaut von der Innenseite des linken Oberarmes an.

Da der Kläger bislang nicht ausgewachsen ist, haben sich seitdem bis zur Verhandlung vor dem Senat 16 weitere Operationen zur Korrektur der Stümpfe angeschlossen. Dabei handelt es sich durchgehend um schwerwiegende Eingriffe unter Vollnarkose, die erheblicher postoperativer Schmerzmittelgabe bedurft haben. Erschwerend ist beim Kläger als Folge der Exostosenabtragung 2019 eine metamizolinduzierte Agranulozytose aufgetreten, also eine toxische Schädigung des Rückenmarks als Nebenwirkung der Gabe des Schmerzmittels Metamizol. Der Kläger musste deswegen auf der Intensivstation der Kinderklinik behandelt werden.

Kläger wird sich noch weiteren Operationen unterziehen müssen

Die nächste Stumpfkorrektur ist 2020 vorgesehen. Wievielen weiteren

Operationen sich der Kläger bis zum Abschluss des Wachstums ausgesetzt sehen wird, ist nicht prognostizierbar.

Zu den Stumpfkorrekturen kommen jene Operationen hinzu, denen sich der Kläger unterziehen muss, weil das Narbengewebe nicht in gleicher Weise mitwächst, wie die unbeschädigte Haut. Hier hat sich der Kläger bislang sieben Korrekturoperationen unterziehen müssen. Die Anzahl der noch erforderlichen Hautkorrekturoperationen ist schwer zu prognostizieren; die Behandler des Klägers gehen von zukünftig noch 20 bis 50 weiteren Eingriffen aus. Komplikationen sind insoweit zu erwarten als die Behandler davon ausgehen, dass noch sieben Lappenplastiken durchzuführen sein werden, der Kläger aber nur noch über vier geeignete Hautareale verfügt. Hinzu kommt das Risiko, dass das Transplantat nicht einwächst.

Schließlich hat der Kläger in den Jahren 2011 bis 2014 täglich für die Dauer von 22,5 Stunden einen Ganzkörperkompressionsanzug tragen müssen, der sämtliches Narbengewebe, also insbesondere auch das Gesicht, bedeckt hat. Die Kompression des Anzugs war so erheblich, dass der Kläger wegen des Drucks während des Tragens kaum verständlich sprechen und nur mit Einschränkungen essen konnte. Ausziehen durfte der Kläger den Anzug in dieser Zeit nur dreimal täglich jeweils für eine halbe Stunde, weil in dieser Zeit die Narben einzucremen waren. Der Kläger hat in diesem Anzug auch die Schule besuchen müssen.

Geschädigter leidet unter schweren Traumafolgen

Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen leidet der Kläger unter einer posttraumatischen Belastungsstörung; mangelndes Selbstbewusstsein, motorische Unruhe, eine deutlich reduzierte Ausdauerspanne

und eine deutlich reduzierte Frustrationstoleranz sind Traumafolgen. Für die Zukunft, insbesondere die Pubertät, die mit einem gesteigerten Körperbewusstsein einhergeht, ist nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen mit einer Steigerung des psychologischen Krankheitsverlaufs zu rechnen. Die Mutter hat den derzeitigen Gemütszustand des Klägers wie folgt beschrieben: Er besuche mit einem Integrationshelfer die Gesamtschule; die schulischen Leistungen könne der Kläger trotz erheblicher Fehltagelast erbringen; im Sozialverhalten habe er wenig Selbstvertrauen; mit seinem Integrationshelfer habe der Kläger erst nach Monaten die ersten Worte gewechselt. Als seine Psychotherapeutin im späteren Verlauf der Psychotherapie die Amputationen angesprochen habe, habe er wortlos das Zimmer verlassen und bis heute jede weitere Psychotherapie verweigert. Man bemühe sich zurzeit, dies wieder anzugehen.

Fünf Teilbereiche der Beeinträchtigung

Wie umfassend die Beeinträchtigung des Klägers ist, zeigt sich daran, dass von jenen fünf Teilbereichen, mit denen Bensalah/Hassel (NJW 2019, 403, 406) die Beeinträchtigung eines Schmerzensgeldgläubigers zu erfassen suchen, nämlich (1) Fortbewegung/Mobilität, (2) Kommunikation, (3) Psyche und kognitive Fähigkeiten, (4) Sehen, Hören, Riechen, Tasten, Schmecken, (5) Aussehen und Aussicht auf Partnerschaft, kein Bereich gänzlich unbeeinträchtigt ist. Für die Ziffern (1), (3) und (5) ist dies evident. Aber auch in den Bereichen (2) und (4) erlebt der Kläger Einschränkungen. Wegen des Narbengewebes ist die Sensorik der Haut weitestgehend aufgehoben; wegen der Vernarbung seiner Hände und Arme kann der Kläger nur eingeschränkt schriftlich kommunizieren.

Der Kläger hat die Schädigung zudem im Alter von fünf Jahren erlitten. Bei einer Schädigung in diesem Alter hat der Geschädigte gerade die notwendige Reife erlangt, den Verlust in seiner Gesamtheit zu begreifen und unter ihm zu leiden, auf der anderen Seite gleichsam sein gesamtes Leben noch vor sich.

VERGLEICHSFÄLLE

Im Vergleich zur eingangs zitierten Entscheidung des OLG München, das für den Fall einer Querschnittslähmung eines 16-jährigen bei 25 %-igem Mitverschulden einen Kapitalbetrag von 400.000 € und eine monatliche Rente von 500 € ausgerechnet hat, bewertet der Senat das Leid, das der Kläger vorliegend zu erdulden hat, als noch schwerwiegender. Zwar ist ihm zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Restmaß an Mobilität verblieben – so kann er z. B. einem Hobby wie dem Tauchsport (mit Einschränkungen) nachgehen – die sonstigen, weiteren schweren Beeinträchtigungen (Vielzahl schmerzhafter komplexer Operationen in der Vergangenheit und Zukunft, ästhetische und nachhaltige psychische und soziale Beeinträchtigung), die den Kläger im Grunde seiner Kindheit beraubt haben und ihn auch in der Zukunft in vielfältiger Hinsicht weiter schwer beeinträchtigen werden, rechtfertigen indessen, dem Kläger ein im Vergleich dazu höheres Schmerzensgeld zukommen zu lassen.

Auch die Entscheidung des OLG Hamm vom 11.11.2016 zum Az. 26 U 111/15 (Hacks/Wellner/Häcker a.a.O. Nr. 38.2001), mit welcher einer 48-jährigen Geschädigten für den Fall einer hohen Querschnittslähmung ein Betrag von indexiert ca. 420.000 € zugesprochen worden ist, belegt, dass dem Kläger angesichts seiner Jugend ein Schmerzensgeld zuzusprechen ist, das, wenn von einer monatlichen Rente abzusehen ist, als Kapitalbetrag einen deutlichen Abstand zu

jenem Betrag haben muss, auf den das OLG Hamm erkannt hat. Auch wenn sich eine schlichte Doppelung angesichts der Individualität der Fälle verbietet, zeigt diese Überlegung aber angesichts des Altersunterschieds der Geschädigten auf, dass das Landgericht mit 800.000 € einen Betrag gewählt hat, der sich angemessen in das System bisher zugesprochener Gelder einfügt und nach Ansicht des Senats einen angemessenen Ausgleich darstellt.

Kumulation an Schädigungen rechtfertigt Höhe des Schmerzensgeldes

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt der Senat mit Blick auf die Entscheidung des LG Dortmund vom 21.12.2005 – 21 O 370/04, das einer 20-jährigen Klägerin im Falle der Schädigung durch großflächige Vernarbung bei 60 %-iger Mithaftung einen Betrag von (nicht indexiert) 120.000 € zugesprochen hat. Auch diese Entscheidung belegt, dass das Landgericht mit dem Betrag von 800.000 € einen Betrag zuerkannt hat, der mit Blick auf die Kumulation der Schädigungen (Rollstuhlpflicht und Vernarbungen), die der Kläger erlitten hat, angemessen ist und sich in das System fügt.

Soweit die Berufung sich weiterhin gegen den zuerkannten Zins wendet, kann ihr nicht gefolgt werden. Das Landgericht befindet sich mit seiner Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach die Verzinsung gemäß § 291 unabhängig von der mitgeteilten Vorstellung des Klägers nach dem objektiv zuerkannten Betrag erfolgt (BGH, Urteil vom 05.01.1965 – VI ZR 24/64 – juris Rn.44).

Weitere Artikel zu Behandlungsfehlern finden Sie auf hsb-online.de

LEGIAL**MIT PROZESSFINANZIERUNG ZUM SCHMERZENGELD.**

Ein Verfahren, in dem es neben materiellem Schadenersatz um einen hohen Schmerzensgeldbetrag geht, kann sich oft über viele Jahre hinziehen. Aufgrund der erheblichen Kosten können viele Betroffene ihren Anspruch gerichtlich erst gar nicht geltend machen. Übertragen Sie das Kostenrisiko auf die LEGIAL und verhelfen Sie Ihrem Mandanten zur Prozessführung. Wir übernehmen bei aussichtsreichen Klagen alle anfallenden Prozesskosten gegen eine Erlösbeteiligung.

Die Vorteile für Sie:

- Pünktliche und sichere Honorarzahlung
- Zusätzliche 1,0 Gebühr nach RVG
- Kostenlose Zweitmeinung
- Fallabhängig medizinisches Privatgutachten
- Neue Mandate

SIE HABEN EINEN FALL?
WIR PRÜFEN IHN GERNE!

www.legial.de

Unsere Rechtsanwältinnen Ilona Ahrens und Sabine Latzel verfügen über eine hohe Expertise im Arzthaftungsrecht. Als Expertinnen für Prozessfinanzierung im Medizinrecht schätzen sie komplexe Prozessrisiken sicher ein und ermöglichen Patienten und Anwälten, nicht nur Schmerzensgeldansprüche erfolgreich geltend zu machen. Hier geht es zu Ihrer Anfrage! Tel.: 089 6275-6800, E-Mail: info@legial.de



Ilona Ahrens, LL.M.
Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin)
Arzthaftungsrecht
und Versicherungsrecht



Sabine Latzel
Rechtsanwältin
Arzthaftungsrecht

Seite an Seite durch den Rechtsstreit.

PROZESSFINANZIERUNG IM ARZTHAFTUNGSRECHT

Rufen Sie unsere Expertinnen im Medizin- und Arzthaftungsrecht an und klären Sie, ob Ihr Fall finanzierbar ist.

LEGIAL
Mit Anspruch. Für Anspruch.



2.100.000 € SCHMERZENSGELD WEGEN EINES BEFUNDERHEBUNGSFEHLERS BEI BLUT IM URIN (URSACHE: BLASENTUMOR) UND VERJÄHRUNG VON ARZTHAFTUNGSANSPRÜCHEN

OLG FRANKFURT, URTEIL VOM 10. SEPTEMBER 2019 – 8 U 43/17 – JURIS

BGB § 253, § 199 Abs. 1 Nr. 2

In Arzthaftungssachen ist bei der Prüfung, ob grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegt, zu Gunsten des Patienten zu berücksichtigen, dass dieser nicht ohne Weiteres aus einer Verletzungshandlung, die zu einem Schaden geführt hat, auf einen schuldhaften Behandlungsfehler zu schließen braucht.

FALL:

Die Klägerin machte teilweise für sich und teilweise für die aus ihr und ihrem Sohn bestehende Erbengemeinschaft Schadensersatzansprüche wegen einer ärztlichen Falschbehandlung geltend.

Der Patient, der Ehemann der Klägerin, war seit vielen Jahren bei dem Beklagten zu I, einem Urologen, in Behandlung und suchte diesen regelmäßig zu

Vorsorgeuntersuchungen auf. Der Patient verstarb im Jahr 2011. Die Klägerin und ihr Sohn sind dessen Erben.

Im Sommer 2005 klagte der Patient über Blut im Urin. Per Ultraschall wurde durch den Beklagten zu I eine vergrößerte Prostata festgestellt, aber ein Prostata-Karzinom ausgeschlossen. Nach einer Radtour im Sommer 2006 teilte der Patient dem Beklagten zu I im Rahmen einer weiteren Vorsorgeuntersuchung mit, dass er selbst wieder Blut im Urin festgestellt habe. Lediglich die vergrößerte Prostata wurde durch Ultraschall diagnostiziert. Eine weitere Diagnose wurde nicht gestellt. Auch sonst erfolgten keine weiteren Untersuchungen, die über die üblichen Vorsorgeuntersuchungen hinausgingen und der Abklärung der Ursache für Blut im Urin gegolten hätten.

Die Vorsorgeuntersuchung des Folgejahres fand am 5. Juli 2007 statt. Die Beschwerden gelegentlichen Blutes im Urin traten weiterhin auf. Zudem gingen nach

dem Urinieren regelmäßig kleine Blutkoagel mit Schleim ab. Auch medikamentös konnte keine Besserung erzielt werden.

Im Jahr 2008 bestanden die Beschwerden weiterhin. In der jährlichen Vorsorgeuntersuchung am 5. Juni 2008 teilte der Patient dem Beklagten zu I dies erneut mit, so dass am 19. Juni 2008 erstmals eine Zystoskopie (Blasenspiegelung) mit einem sog. starren Instrument durch den Beklagten zu I vorgenommen wurde, die ohne Befund blieb.

Auch im Jahr 2009 suchte der Patient den Beklagten zu I wieder zu Vorsorgeuntersuchungen auf, unter anderem am 9. April 2009. Nachdem am 9. Juli 2009 wieder kein Grund für die weiterhin anhaltenden Beschwerden gefunden wurde, erfolgte am 23. Juli 2009 eine erneute Blasenspiegelung, die jedoch wieder ohne Befund blieb.

Patient klagt wiederholt über Beschwerden

Da weiterhin Blut im Urin vorhanden war, suchte der Patient den Beklagten zu I am 6. August 2009 erneut auf. Daraufhin führte dieser eine Ultraschalluntersuchung der Blase und der Nieren durch, die jedoch wieder ohne Befund blieb. Der Beklagte zu I veranlasste ein MRT, das am 13. August 2009 durch den vormaligen Beklagten zu 2 – einen Radiologen – durchgeführt wurde. Außer einer nebenbefundlichen Hüftgelenksarthrose stellte dieser jedoch keine Diagnose. Der Beklagte zu I führte die latent anhaltenden Beschwerden des Patienten auf die Einnahme von Diclofenac und Voltaren zurück.

Blasentumor wird in Orthopädischer Klinik entdeckt

Am 15. September 2009 begab sich der Patient in eine Orthopädische Klinik, wo ihm am nächsten Tag ein neues Hüftgelenk implantiert wurde. Während des Klinikaufenthaltes kam es am 2. Oktober 2009 aufgrund unklarer Blutungen zu einem Harnverhalt bei Blasentamponade und dadurch zu schmerzhaften Koliken. Daher wurde der Patient noch am selben Tag in der Ambulanz der Urologie eines Klinikums vorgestellt. Bei endoskopischen Untersuchungen fand sich dabei ein großer, sich über die gesamte Breite erstreckender, die rechte Seite und das Blasendach infiltrierender Tumor der Harnblase, welcher bis in die Prostata hineingewachsen war. Es handelte sich um einen bösartigen Blasentumor in einem sehr fortgeschrittenen Stadium. Am 18. November 2009 wurden die Blase, die Prostata und ein Stück Darm entfernt und eine künstliche Blase gebildet. Nach erneuten Komplikationen, die hauptsächlich stationär behandelt wurden, wurde im Juli 2011 ein Rezidiv des Tumors festgestellt. Es wurde eine Chemotherapie durchgeführt, die wegen

einer Verschlechterung des Allgemeinzustandes des Patienten jedoch abgebrochen werden musste. Der Patient konnte nur noch palliativ behandelt werden und verstarb noch im Verlauf des Jahres 2011. Nach Einholung mehrerer Gutachten hat das Landgericht den Beklagten zu I verurteilt, an die Erbgemeinschaft materiellen Schadensersatz und ein Schmerzensgeld in Höhe von 100.000 € nebst Zinsen zu zahlen.

RECHTLICHE BEURTEILUNG:

Die Berufung des Beklagten zu I hatte keinen Erfolg. Das Berufungsgericht begründete dies im Wesentlichen wie folgt: Dem Beklagten ist zumindest dadurch ein grober Befunderhebungsfehler unterlaufen, dass er auch nach dem Ablauf von sechs Monaten nach der Untersuchung vom 19. Juni 2008 keine weitergehenden Untersuchungen vorgenommen hat, um die Ursache für das immer wieder bei dem Patienten auftretende Blut im Urin herauszufinden. Das Vorliegen dieses groben Befunderhebungsfehlers führt hier zu einer Beweislastumkehr in Bezug auf die Kausalität zwischen Fehler und Gesundheitsschaden.

Die Höhe des durch das Landgericht festgesetzten Schmerzensgeldes von 100.000 € ist nicht zu beanstanden. Für die Höhe des Schmerzensgeldes ist primär das Ausmaß der konkreten Beeinträchtigungen maßgebend, wobei an die Funktionen des Schmerzensgeldes anzuknüpfen ist, die wegen der Unmöglichkeit der tatsächlichen Wiedergutmachung in einem Ausgleich der Lebensbeeinträchtigung, des Weiteren auch in einer Genußtuung für das zugefügte Leid bestehen. Die außergewöhnlich ausführliche Begründung des Landgerichts benennt die relevanten Parameter und gewichtet diese zutreffend. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zutreffenden Erwägungen des Landgerichts des

angegriffenen Urteils Bezug genommen.

URTEILSBEGRÜNDUNG:

Das Landgericht hatte in seinem Urteil die Höhe des zugesprochenen Schmerzensgeldes im Wesentlichen wie folgt begründet: Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sei zu beachten, dass sich der Patient auch bei einem behandlungsfehlerfreien Erkennen des Blasenkarzinoms einer Operation (nämlich zu dessen Entfernung) hätte unterziehen müssen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei aber nicht bewiesen, dass auch bei dieser Operation die gesamte Blase, die Prostata und ein Stück des Darms hätten entfernt werden müssen.

Bei früherer Diagnose hätte reelle Chance auf Heilung bestanden

Der Sachverständige habe in seinem Ergänzungsgutachten dazu ausgeführt, dass nicht zu klären sei, wann das Karzinom entstanden sei, und dass bei Erkennen des Karzinoms bei der ersten Spiegelung im Jahr 2008 eine reelle Chance bestanden hätte, den Tumor durch die Harnröhre zu entfernen und die Blase zu erhalten. Wenn der Tumor erst ca. drei Monate vor der eigentlichen Diagnosestellung hätte entdeckt werden können, hätte man auch die Harnblase entfernen müssen. Diese Unklarheit gehe wegen der aufgrund des Befunderhebungsfehlers gegebenen Beweislastverteilung zu Lasten des Beklagten zu I, so dass die operative Entfernung der gesamten Blase, der Prostata und eines Stücks des Darms am 18. November 2009 bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen sei. Ebenfalls zu beachten sei, dass nach 19 Tagen der Katheter aus der Blase entfernt worden und eine Harninkontinenz verblieben sei, so dass mit einem Beckenbodentraining unter physiotherapeutischer Anleitung sowie einer

Medikation gegen Inkontinenz begonnen worden sei. Beides habe nach der Entlassung des Patienten am 9. Dezember 2009 ambulant weitergeführt werden müssen. Zur Wiedererlangung der Kontinenz ab dem 18. Januar 2010 seien insgesamt 40 einstündige Behandlungen in der physiotherapeutischen Praxis erfolgt.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes seien die Blasentamponaden und die dadurch verursachten schmerzhaften Koliken sowie das Ausräumen der Blasen-tamponade unter Vollnarkose am 5. und am 7. Oktober 2009 zu berücksichtigen. Ferner müsse Berücksichtigung finden, dass der Patient vom 11. bis zum 17. Dezember 2009 wegen eines Nierenversagens wieder notfallmäßig in der Urologie des Universitätsklinikums aufgenommen und nach Anlage eines Katheters in der Niere und medikamentöser Behandlung wieder entlassen worden sei.

Auch die im Jahr 2011 aufgetretene Tumorerkrankung, welche letztlich zum Tod des Patienten geführt habe, sei zu berücksichtigen. Nach den Ausführungen des Sachverständigen habe es sich bei den späteren Tumorerkrankungen zweifelsfrei um Rezidive gehandelt. Auch die

umfangreichen Behandlungen und schweren gesundheitlichen Folgen ab Mai 2009 bis zum Tod seien „in vollem Umfang bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen“, wobei insbesondere die stationären Klinikaufenthalte, die Chemotherapien und das leidvolle Versterben hervorzuheben seien.

Außerdem sei auch die mit einer Krebserkrankung verbundene besondere psychische Belastung des Patienten zu beachten gewesen. Insbesondere habe sich der Patient nach dem erneuten Auftreten der Krebserkrankung im Mai 2011 darauf einstellen müssen zu versterben.

**Berufungsgericht
verneint Verjährung der Ansprüche**

Das Berufungsgericht hat auch eine Verjährung der streitgegenständlichen Ansprüche verneint und dies im Wesentlichen wie folgt begründet:

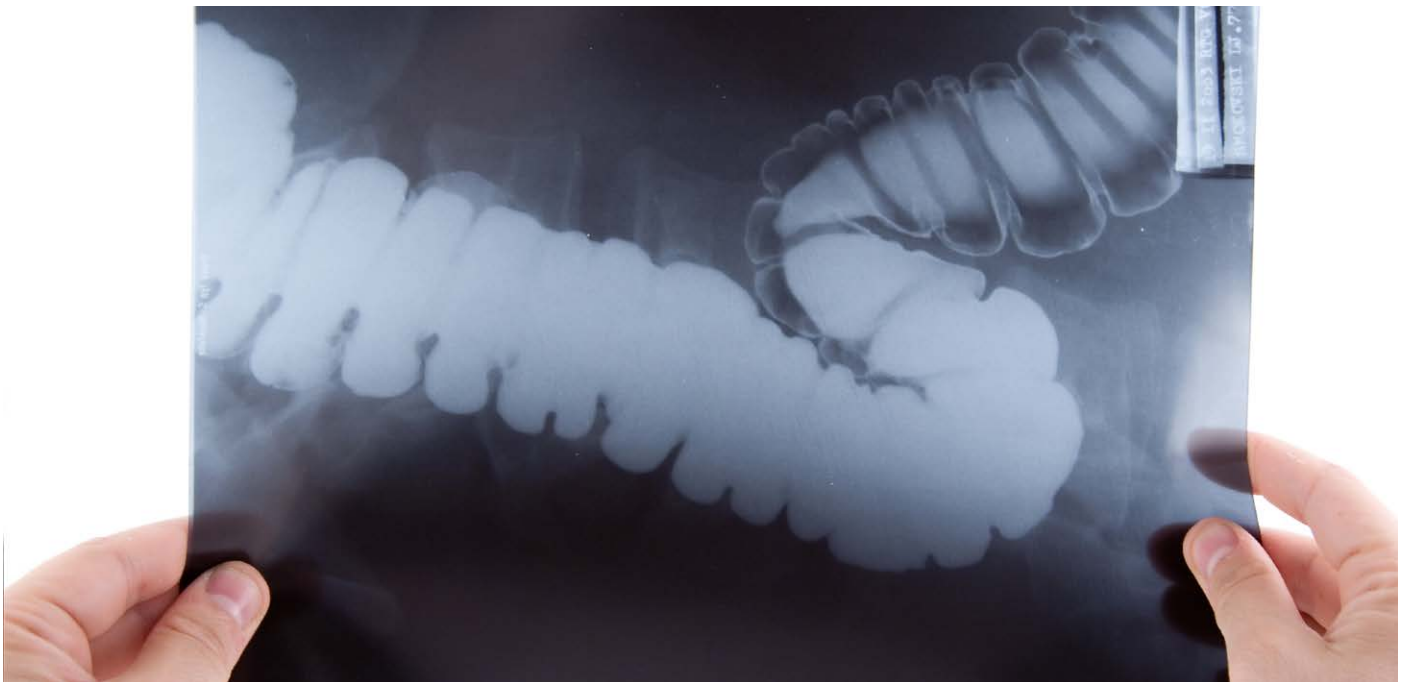
Es kann keine Rede davon sein, dass eine grob fahrlässige Unkenntnis des Verstorbenen im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorgelegen hat. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB, soweit nicht ein anderer

Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Es besteht für den Gläubiger keine generelle Obliegenheit, im Interesse des Schädigers an einem möglichst frühzeitigen Beginn der Verjährungsfrist Initiative zur Klärung von Schadenshergang oder Person des Schädigers zu entfalten. In Arzthaftungssachen ist bei der Prüfung, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt, zu Gunsten des Patienten zu berücksichtigen, dass dieser nicht ohne Weiteres aus einer Verletzungshandlung, die zu einem Schaden geführt hat, auf einen schuldhaften Behandlungsfehler zu schließen braucht. Deshalb führt allein der negative Ausgang einer Behandlung ohne weitere sich aufdrängende Anhaltspunkte für ein behandlungsfehlerhaftes Geschehen nicht dazu, dass der Patient zur Vermeidung der Verjährung seiner Ansprüche Initiative zur Aufklärung des Behandlungsgeschehens entfalten müsste.

JETZT GRATIS ABONNIEREN!

Abonnieren Sie das kostenlose Fachinfo-Magazin HSB und erhalten Sie dreimal pro Jahr die neueste Ausgabe bequem per E-Mail.





3. SCHMERZENSGELD IN HÖHE VON 70.000 € WEGEN EINES BEFUNDERHEBUNGSFEHLERS BEI DARMKREBS UND MITVER- SCHULDEN DER PATIENTIN

**OLG BRAUNSCHWEIG, URTEIL
VOM 28. FEBRUAR 2019 – 9 U
129/15 – JURIS**

§ 253 BGB

1. Ist ein Arzt wegen eines Behandlungsfehlers zum Schadensersatz verpflichtet, ist es ihm zwar nicht grundsätzlich verwehrt, sich auf ein Mitverschulden des Patienten zu berufen. Bei der Bejahung mitverschuldensbegründender Obliegenheitsverletzungen des Patienten ist allerdings Zurückhaltung geboten.

2. Im Allgemeinen obliegt es zwar dem Patienten, grundsätzlich einen Arzt aufzusuchen, wenn eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes dies nahelegt. Es hängt indes von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, wann die Nicht-Konsultation eines Arztes diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt.

3. Treten bei dem Patienten erneut Symptome (hier: Darmblutungen) auf, für die

aufgrund der vorangegangenen, auf unzureichender Befunderhebung basierenden Diagnose des Arztes dem Patienten Erklärungen (hier: Hämorrhoiden und Analfissur) genannt wurden, die keine zeitnahe Wiedervorstellung nahelegen, so stellt es keinen ein Mitverschulden begründenden Sorgfaltsverstoß dar, wenn sich der Patient beim Wiederauftreten der Symptome nicht sofort wieder in Behandlung begibt. Vielmehr darf der Patient insoweit zumindest eine Zeit lang darauf vertrauen, dass keine ernsthafte Erkrankung (hier: Darmkrebs) vorliegt.

4. Ist einem Arzt durch schuldhaftes Unterlassen der gebotenen Befunderhebung nach dem Grundsatz des groben Behandlungsfehlers zuzurechnen, dass eine an Darmkrebs erkrankte 47-jährige Patientin nach viereinhalb Jahren Überlebenszeit mit zahlreichen belastenden Therapien und Operationen verstorben ist, indem ihr die Chance auf eine zeitgerechte, weniger invasive Behandlung von vier bis fünf Monaten mit vollständiger Genesung genommen wurde,

so ist die Zuerkennung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 70.000 € angemessen und keinesfalls überhöht.

FALL:

Die Klägerinnen machten als Erbinnen nach der verstorbenen, ehemaligen Klägerin (nachfolgend: Erblasserin) gegen den Beklagten als behandelnden Arzt Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche wegen eines behaupteten Befunderhebungsfehlers im Zusammenhang mit einer Behandlung der Erblasserin ab dem 31.08.2007 geltend.

Die Erblasserin stellte sich nach Überweisung des Internisten Dr. S. am 31.08.2007 wegen zum Teil spritzender Blutungen aus dem Anus beim Beklagten vor, der Hämorrhoiden und eine Analfissur diagnostizierte und behandelte. Eine erneute Vorstellung erfolgte am 09.10.2007. Eine Darmspiegelung (Koloskopie) oder eine Mastdarmspiegelung (Rektoskopie) wurden von dem Beklagten nicht veranlasst. Auf das Schreiben vom 11.10.2007 an den

überweisenden Arzt Dr. S., in dem der Beklagte mitteilte, dass bei Beschwerdefreiheit zunächst keine weiteren Sitzungen geplant seien und eine ergänzende hohe Koloskopie nicht zwingend erforderlich sei, wird Bezug genommen.

Vom 13.05.2008 bis zum 15.05.2008 befand sich die Erblasserin in stationärer Behandlung im Klinikum. Das Klinikum diagnostizierte Darmkrebs bei der Erblasserin, der bereits in die Leber metastasiert hatte. Im vorläufigen Entlassungsbrief vom 15.05.2008 heißt es zur Anamnese und zum Aufnahmegrund: „Die Patientin berichtet von seit ca. sechs Monaten bestehenden Diarrhoen (ca. sechs bis sieben Mal täglich) mit hellroten Blutauflagerungen sowie ausgeprägtem Meteorismus. Darüber hinaus habe sie seit ca. sechs Monaten eine zunehmende Müdigkeit und Schlappeheit bemerkt.“ Die Erblasserin musste sich in der Folgezeit zahlreichen Behandlungen (u. a. Operationen, mehreren Chemotherapien) unterziehen.

Landgericht hält Schmerzensgeld von 70.000 Euro für ausreichend

Die Erblasserin nahm wegen der unterbliebenen Darmspiegelung einen groben Behandlungsfehler des Beklagten an und behauptete, dass bei Durchführung der Darmspiegelung der Tumor früher erkannt und seine Vergrößerung sowie die Metastasenbildung verhindert worden wären. Nach erfolgloser außergerichtlicher Aufforderung hat sie im Dezember 2011 Klage erhoben. Am 13.12.2012 verstarb die Erblasserin an den Folgen ihrer Krebserkrankung. Sie ist von den Klägerinnen beerbt worden, die den Rechtsstreit aufgenommen haben.

Das Landgericht hat unter Bezugnahme anderer gerichtlicher Entscheidungen ein Schmerzensgeld in Höhe von 70.000 € für erforderlich, aber auch ausreichend

angesehen. Dabei hat es insbesondere das Alter der Erblasserin (1960 geboren, d. h. im Zeitpunkt des Befunderhebungsfehlers 47 Jahre) und die wiederholten Chemotherapien mit einem sich immer weiter verschlimmernden Krankheitsbild berücksichtigt. Das Landgericht hat bei der Bemessung des Schmerzensgeldes auch zugrunde gelegt, dass davon auszugehen sei, dass sich die Erblasserin einer belastenden zweimaligen Chemotherapie nebst Operation und Bestrahlung auch bei Diagnose der Erkrankung bereits im August 2007 hätte unterziehen müssen.

RECHTLICHE BEURTEILUNG:

Die zulässige Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Das OLG hat insbesondere ausgeführt:

Rechtsfehlerfrei – und mit der Berufung auch nicht angegriffen – hat das Landgericht einen Behandlungsfehler in Form eines Befunderhebungsfehlers angenommen, indem es der Beklagte am 31.08.2007 unterlassen hat, bei der Erblasserin eine Rektoskopie durchzuführen, welche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen reaktionspflichtigen Befund ergeben hätte und das Nichtreagieren auf diesen Befund ein grober Behandlungsfehler gewesen wäre. Ebenso zutreffend hat Landgericht festgestellt, dass aus diesem groben ärztlichen Fehler eine Beweislastumkehr folgt, die sich auf das Fortschreiten des Tumors, auf die Metastasierung und auf das Versterben der Erblasserin bezieht. Auch nach der in der Berufungsinstanz durchgeführten ergänzenden Beweisaufnahme ist es dem Beklagten nicht gelungen, den ihm – aufgrund der Beweislastumkehr – obliegenden Beweis zu führen, dass die um neun Monate verspätete Diagnose nicht oder auch nur teilweise nicht für den weiteren Krankheitsverlauf der Erblasserin ursächlich geworden ist.

Grundsätzlich kann sich zwar auch der

Arzt gegenüber dem Patienten, der ihn wegen fehlerhafter Behandlung und Beratung in Anspruch nimmt, darauf berufen, dass dieser den Schaden durch sein eigenes schuldhaftes Verhalten mitverursacht hat. Ein solches Mitverschulden liegt vor, wenn der Patient diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt. Der Schaden wird durch das Mitverschulden nur berührt, wenn er vom Schutzbereich der den Geschädigten treffenden Obliegenheiten erfasst ist.

Patientin durfte zunächst darauf vertrauen, dass keine ernste Erkrankung vorliegt

Das ist nur der Fall, wenn die in der Situation des Geschädigten konkret von ihm geforderte Mitwirkungspflicht gerade die Vermeidung des eingetretenen Schadens bezweckt. Grundsätzlich ist bei der Bejahung mitverschuldensbegründender Obliegenheitsverletzungen des Patienten allerdings Zurückhaltung geboten. Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe kann der Erblasserin ein Mitverschulden nicht angelastet werden. Dabei ist insbesondere zu Gunsten der Erblasserin zu berücksichtigen, dass sie zuvor bei dem Beklagten wegen ihrer rektalen Blutungen abschließend behandelt worden ist und hierfür die Diagnose „Verursachung durch Hämorrhoiden und Analfissur“ erhalten hat. Insoweit konnte und durfte die Erblasserin zumindest eine Zeit lang darauf vertrauen, dass im Hinblick auf ihren Darm keine ernsthafte Erkrankung vorliegt.

Das vom Landgericht zugesprochene Schmerzensgeld in Höhe von 70.000€ ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses der ergänzenden Beweisaufnahme des Senates angemessen, erforderlich und keinesfalls überhöht.

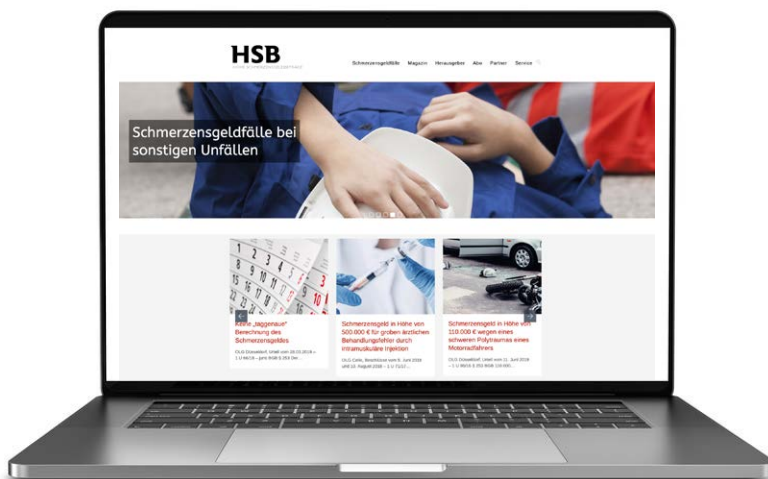
Bei frühzeitiger Diagnose der Krebserkrankung im August 2007 hätte sich die Erblasserin – ausgehend von der Beweislastverteilung und den Ergebnissen der Beweisaufnahme – lediglich einer Tumorsektion unterziehen müssen und wäre bei optimalem Verlauf spätestens im Dezember 2007/Januar 2008 wieder arbeitsfähig gewesen. Die Erblasserin hätte sich nicht den zahlreichen Behandlungen und Therapien über einen Zeitraum von viereinhalb Jahren unterziehen müssen, wobei insbesondere die mehrfachen Chemotherapien und die operative Entfernung der Eileiter, Eierstöcke sowie des

Blinddarms hervorzuheben sind. Die (damals) 47-jährige Erblasserin hätte zudem eine aussichtsreiche Chance auf vollständige Heilung und vor allem eine sehr gute Überlebensprognose gehabt.

Stattdessen war die der Erblasserin aufgrund der Diagnoseverzögerung verbleibende Überlebenszeit von vierienhalb Jahren geprägt von zahlreichen und schwerwiegenden Behandlung und Therapien mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen, einem sich weiter verschlimmerten Krankheitsbild und der Gewissheit, dass keine Chance auf Heilung besteht und sie versterben wird.

Das vom Landgericht zugesprochene Schmerzensgeld in Höhe von 70.000 € ist – insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisse der ergänzenden Beweisaufnahme – erforderlich, um die durch die Verschlimmerung der Krebserkrankung hervorgerufenen Folgen und Belastungen auszugleichen. Insoweit kann auch auf die vor dem Landgericht zitierten Entscheidungen in der Schmerzensgeldtabelle von Hacks/Wellner/Häcker Bezug genommen werden.

Mehr Schmerzensgeldfälle auf hsb-online.de



Besuchen Sie auch die neue Website mit vielen weiteren Fällen:
www.hsb-online.de



4. BEMESSUNG DES HINTERBLIEBENENGELDES FÜR DEN EHEGATTEN, DIE VOLLJÄHRIGEN KINDER UND DEN BRUDER EINES GETÖTETEN MOTORRADFAHRERS

LG TÜBINGEN, URTEIL VOM 17. MAI 2019 – 3 O 108/18 – JURIS

§ 844 Abs. 3 S. 2, § 253 BGB

1. Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld besteht nur, wenn der Hinterbliebene keinen eigenen Schmerzensgeldanspruch hat. Der Gesetzgeber ist offensichtlich davon ausgegangen, dass der Schmerzensgeldanspruch nach §§ 823, 253 Abs. 2 BGB den Schaden für das zugefügte Leid umfasst und diesen konsumiert. Das Gericht kann, wenn der Hinterbliebene als Geschädigter einen Schmerzensgeldanspruch hat, das durch die Tötung hervorgerufene seelische Leid bei der Bemessung des Schmerzensgeldanspruchs berücksichtigen.

2. Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld ist kein Schmerzensgeldanspruch. Entscheidungen zum Schmerzensgeld können aber analog auf das Hinterbliebenengeld angewendet werden.

3. Eine Richtschnur für die Bemessung des Hinterbliebenengeldes ist ein Betrag von 10.000 €. Ein weit darüber

hinausreichender Betrag würde der Rechtsprechung zu den „Schockschäden“ widersprechen und das gewachsene Gefüge der Schmerzensgeldzuerkennung strapazieren.

4. Hinterbliebenengeld i.H.v. 12.000 € für eine Ehefrau, deren Ehemann nach einer langjährigen Ehe mit geregelter Aufgabenteilung, geprägt von gegenseitigem Vertrauen und wohl auch einer finanziellen Abhängigkeit der Ehefrau, bei einem Verkehrsunfall getötet wird.

5. Für die vier volljährigen Kinder des Verstorbenen, die mit diesem, da jünger, nicht genauso lange mit dem Getöteten zusammengelebt haben wie der Ehegatte und die nicht mehr auf die Fürsorge des Vaters angewiesen waren, ist das Hinterbliebenengeld mit 7.500 € niedriger zu bewerten als für die Ehefrau.

6. Für den Bruder des Verstorbenen, der den Unfall hautnah miterlebt hat und der etwa einmal in der Woche über Telefon oder Kurznachrichten Kontakt zu ihm gehabt hatte und mehrfach mit ihm Motorradfahrten unternommen hatte, ist

ein Hinterbliebenengeld i.H.v. 5.000 € angemessen.

FALL:

Die Kläger machten Hinterbliebenengeld und Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall mit tödlichem Ausgang geltend.

Am 30. Juli 2017 ereignete sich ein Verkehrsunfall, an dem der Beklagte 2 als Führer eines PKW Volkswagen Passat, und der Verstorbene als Führer eines Motorrads Yamaha XH 1100, beteiligt waren. Der Verstorbene fuhr auf der bevorrechtigten Bundesstraße 470 etwa acht Meter vor seinem Bruder, als der entgegenkommende Beklagte 2 mit seinem Fahrzeug an einer Einmündung nach links abbog und die Fahrlinie des Verstorbenen kreuzte. Es kam zum Zusammenstoß beider Fahrzeuge. Der Motorradfahrer verstarb noch am Unfalltag. Das Fahrzeug des Beklagten 2 wird vom Beklagten 3 gehalten und ist bei der Beklagten I haftpflichtversichert.

Der Verstorbene, Jahrgang 1957, hinterließ seine Ehefrau, die 1958 geborene Klägerin 1, zwei volljährige Töchter, die Klägerinnen 2 und 3 sowie zwei ebenfalls volljährige Söhne, die Kläger 4 und 5. Die Kläger zu 1 bis 5 sind die Erben des Verstorbenen. Der Kläger 6 ist der Bruder des verstorbenen, der den Unfall miterlebt hat.

Die Klägerin 1 begab sich, nachdem sie vom Tod ihres Ehemanns erfahren hatte, in ärztliche Behandlung. Die behandelnde Ärztin stellte am 2. Oktober 2017 eine „Abnorme Trauerreaktion Gesichert, F43.2 G“ fest und stellte am 6. November 2017 ein Attest über eine „schwere Trauerreaktion“ aus.

Der Beklagte 2 wurde vom Amtsgericht der fahrlässigen Tötung für schuldig befunden. Das Gericht stellte ein grob fahrlässiges Verhalten des Beklagten 2 fest und verhängte gegen ihn mehrere Auflagen nach Jugendstrafrecht. Unter anderem sollte der Beklagte 2 2.000 € an die Klägerin 1 „als Vorschuss auf ein noch zu vereinbarendes oder festzusetzendes Schmerzensgeld“ leisten.

Mit der Klage begehrten die Kläger ein „Angehörigenschmerzensgeld“ sowie materiellen Schadensersatz.

RECHTLICHE BEURTEILUNG:

Die Kläger können nach Auffassung des Landgerichts jeweils ein Hinterbliebenengeld verlangen. Es hat hierzu im Wesentlichen ausgeführt:

Nach §§ 10 Abs. 3 StVG, 844 Abs. 3 BGB hat ein Ersatzpflichtiger im Falle der Tötung im Straßenverkehr einem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Die Klägerin 1 kann ein Hinterbliebenengeld von 12.000 € verlangen.

Die Klägerin 1 ist als Ehefrau des Getöteten Hinterbliebene. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird gesetzlich vermutet, §§ 844 Abs. 3 Satz 2 BGB, 10 Abs. 3 Satz 2 StVG. Die Beklagte hat die Vermutung nicht widerlegt.

Klägerin kann keinen Schockschaden nachweisen

Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld besteht nur, wenn der Hinterbliebene keinen eigenen Schmerzensgeldanspruch hat. Der Gesetzgeber ist offensichtlich davon ausgegangen, dass der Schmerzensgeldanspruch nach §§ 823, 253 Abs. 2 BGB den Schaden für das zugefügte Leid mit umfasst und diesen konsumiert. Das Gericht kann, wenn der Hinterbliebene als Geschädigter einen Schmerzensgeldanspruch hat, das durch die Tötung hervorgerufene seelische Leid bei der Bemessung des Schmerzensgeldanspruchs berücksichtigen.

Die Klägerin hat allerdings einen Schockschaden nicht nachgewiesen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können psychische Beeinträchtigungen wie Trauer und Schmerz beim Tod oder bei schweren Verletzungen naher Angehöriger, mögen sie auch für die körperliche Befindlichkeit medizinisch relevant sein, nur dann als Gesundheitsbeschädigung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB angesehen werden, wenn sie pathologisch fassbar sind und über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen Hinterbliebene bei der Benachrichtigung von dem Unfall eines nahen Angehörigen oder dem Miterleben eines solchen Unfalls erfahrungsgemäß ausgesetzt sind. Diese Rechtsprechung wollte der Gesetzgeber mit der Einführung des Hinterbliebenengeldes trotz der teilweise geäußerten Kritik nicht ändern. Vielmehr schließt sich der Anspruch an die Rechtsprechung zum Schockschaden

an, was das Gericht als Zeichen deutet, dass das Hinterbliebenengeld die Rechtsprechung zum Schockschaden ergänzen, aber nicht ersetzen soll.

Die Klägerin hat durch ein ärztliches Attest zwar eine abnorme Trauerreaktion nachgewiesen. Dies reicht aber nicht aus, um einen Schockschaden nachzuweisen. Damit steht der Klägerin lediglich ein Hinterbliebenengeld nach §§ 844 Abs. 3 BGB, 10 Abs. 3 StVG zu.

Gericht setzt Hinterbliebenengeld nach eigenem Ermessen fest

Das Gericht bemisst dieses Hinterbliebenengeld für die Ehefrau des Getöteten mit 12.000 €.

Das Gesetz selbst billigt dem Hinterbliebenen eine „angemessene“ Entschädigung zu. Das bedeutet, dass das Gericht das Hinterbliebenengeld nach eigenem Ermessen, das es unter Billigkeitsgesichtspunkten ausübt, festsetzt.

Konkrete Vorgaben enthält die Gesetzesbegründung nicht. Nur in der Kostenabschätzung lässt der Gesetzgeber erkennen, dass er mit 240.000.000 € bei 24.000 Haftungsfällen ausgeht oder von 10.000 € je Getötetem. Das Gericht entnimmt aus wissenschaftlichen Aufarbeitungen des Problems den Hinweis, dass jedenfalls ein Betrag von 10.000 € eine Richtschnur für die Bemessung des Hinterbliebenengeldes ist. Bezogen auf das deutsche Recht geht das Gericht zunächst von § 253 BGB aus, wonach immaterielle Schäden nur im Ausnahmefall mit Geld aufzuwiegen sind. Ein weit über 10.000 € hinausreichender Betrag würde der Rechtsprechung zu den „Schockschäden“ widersprechen und das gewachsene Gefüge der Schmerzensgeldzuerkennung strapazieren.

Bei der Bemessung geht das Gericht weiter davon aus, dass es sich um einen Anspruch wegen einer immateriellen

Einbuße handelt. Es bestehen deutliche Parallelen zum Schmerzensgeld in § 253 Abs. 2 BGB. Hinsichtlich des Schmerzensgeldes hat der Bundesgerichtshof dem Anspruch eine doppelte Funktion zuerkannt – eine Ausgleichs- und eine Genugtuungsfunktion. Dem erkennenden Gericht erscheint es auch sachgerecht, diese beiden Funktionen (sowie im Einzelfall auch weitere Funktionen wie den Präventionsgedanken) bei der Bemessung zu berücksichtigen. Wie das Schmerzensgeld ist auch das Hinterbliebenengeld auf eine „billige“ oder, im modernen Sprachgebrauch, „angemessene“ Entschädigung gerichtet. Dieser Begriff eröffnet dem Gericht jedoch eine Wertungsmöglichkeit. Darin ist der Auftrag enthalten, alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hätte der Gesetzgeber eine gleichförmige Entschädigung gewollt, wäre es ihm unbenommen gewesen, einen konkreten Betrag festzusetzen, wie es in anderen Rechtsordnungen teilweise geschehen ist. Indem der Gesetzgeber dem Gericht aber die Bemessung nach Billigkeit anvertraut, erscheint es konsequent, die hierzu ergangenen Entscheidungen zum Schmerzensgeld analog auf das Hinterbliebenengeld anzuwenden. Dabei mag die Genugtuungsfunktion bei einer verschuldensunabhängigen Haftung oder leichter Fahrlässigkeit in den Hintergrund treten. Das heißt aber nicht, dass diese Funktion nicht in anderen Fällen in die Bemessung des Hinterbliebenengelds einfließen kann.

Beklagter zeigt Einsicht

Im konkreten Fall nun ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin I über dreißig Jahre mit dem Verstorbenen verheiratet war. Die gemeinsamen Kinder sind seit 1989 geboren. Aus den festgestellten Daten ergibt sich für das Gericht das Bild einer langjährigen Ehe mit geregelter

Aufgabenteilung. Hieraus entspringt gegenseitiges Vertrauen und wohl auch eine finanzielle Abhängigkeit. Infolge dessen erleidet die Klägerin durch den Tod ihres Mannes durchaus eine substanzielle Einbuße. Sie verliert ihren langjährigen Lebensgefährten. All dies wirkt sich eher erhöhend aus.

Beim Beklagten berücksichtigt das Gericht erhöhend, dass ihm im Strafurteil grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird. Er hat sich aber einsichtig gezeigt und war zuvor verkehrsrechtlich und strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten, was zu seinen Gunsten schlägt. Bei der Gesamtabwägung fallen allerdings die Faktoren bei der Klägerin als Geschädigte stärker ins Gewicht als die Faktoren beim Beklagten. Die Einbußen bei der Klägerin und die persönlichen Verhältnisse des Beklagten rechtfertigen ein Hinterbliebenengeld von 12.000 €.

Das Gericht setzt sich damit nicht in Widerspruch zu § 308 Abs. 1 ZPO, wonach das Gericht nicht mehr zusprechen darf als beantragt wurde. Der Antrag ist auf ein „angemessenes“ Schmerzensgeld gerichtet und damit unbeziffert. Der Klägervertreter hat lediglich eine Größenordnung (5.000 €) genannt, die das Gericht – auch erheblich – überschreiten kann. Insofern bestehen zwischen dem Hinterbliebenengeld und dem Schmerzensgeld keine Unterschiede, da auch das Hinterbliebenengeld eine immaterielle Einbuße ersetzt.

Gericht bemisst Hinterbliebenengeld für alle Kinder einheitlich

Für die Kinder, die Kläger 2 bis 5, ist nach diesen Maßstäben ein Hinterbliebenengeld von jeweils 7.500 € angemessen. Auch hinsichtlich der Kinder wird gemäß §§ 844 Abs. 3 Satz 2 BGB, 10 Abs. 3 Satz 2 StVG vermutet, dass ein besonderes persönliches Näheverhältnis zwischen

ihnen und dem Getöteten bestand. Dieses haben die Beklagten nicht widerlegt. Auch haben sich aus der mündlichen Verhandlung keine anderen Anhaltspunkte ergeben.

Das Gericht bemisst das Hinterbliebenengeld für alle Kinder einheitlich mit jeweils 7.500 €.

In die Erwägung fließt ein, dass die Kinder, da jünger, nicht genauso lange mit dem Getöteten zusammengelebt haben wie der Ehegatte. Außerdem sind die Kinder sämtlich über 20 Jahre alt. Die Zeit, in der die Kinder auf die Fürsorge des Vaters angewiesen waren und mit ihm üblicherweise in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist vorbei. Tatsächlich lebten auch die Kläger 2 und 4 auch schon vor dem Tod in eigenem Haushalt. Aus diesen Umständen kommt das Gericht zur Auffassung, das Hinterbliebenengeld für die volljährigen Kinder niedriger zu bewerten als für die Ehefrau.

Es wäre zur Überzeugung des Gerichts den Klägern 2 und 4 kaum zu vermitteln, dass sie allein aufgrund der Tatsache, aus dem elterlichen Haushalt ausgezogen zu sein, ein niedrigeres Hinterbliebenengeld zugesprochen bekommen als die (noch) im elterlichen Haushalt lebenden Geschwister. Vielmehr sind die Geschwister in etwa dreijährigem Abstand geboren (der Kläger 5 als jüngstes Kind nur ein Jahr nach seinem Bruder) und sind dementsprechend über weitgehend denselben Zeitraum bei ihren Eltern aufgezogen worden. Alle Kinder sind mittlerweile volljährig, so dass sie nach der allgemeinen Lebenserfahrung in eine Phase eingetreten sind, die durch die allmähliche Lösung vom Elternhaus gekennzeichnet ist. Es haben sich keine Anzeichen dafür ergeben, dass ein Kind aus einem besonderen Grund ein besonderes persönliches Verhältnis zum Verstorbenen entwickelt hat, das es rechtfertigen würde, ihm gegenüber ein höheres Hinterbliebenengeld

zuzusprechen als den anderen Geschwistern. Vielmehr hält es das Gericht auch wegen des familiären Zusammenhalts geboten, die vier Geschwister gleich zu behandeln.

Hinterbliebenengeld des Bruders wird niedriger angesetzt

Der Kläger 6 kann ein Hinterbliebenengeld in Höhe von 5.000 € beanspruchen. Der Kläger 6 war zwar unmittelbar am Unfall beteiligt, hat aber zu einem Schockschaden nicht hinreichend vorgebracht. Es gibt weder ärztliche Atteste noch macht der Kläger 6 persönliche Einschränkungen seit dem Unfalltod des Bruders geltend. Der Anwendungsbereich für ein Hinterbliebenengeld ist daher eröffnet.

Der Kläger Ziff. 6 ist Bruder des Getöteten. Es streitet keine gesetzliche Vermutung für ein besonderes persönliches Näheverhältnis. Der Kläger 6 hielt aber zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung Kontakt zu seinem Bruder. Er war mit dem Getöteten gemeinsam unterwegs

und musste den Tod seines Bruders an der Unfallstelle miterleben. Damit ist das Gericht davon überzeugt, dass zwischen dem Kläger 6 und dem Getöteten ebenfalls ein Verhältnis bestand, das über ein bloßes Freundschaftsverhältnis hinausreicht und durch die gemeinsame Abstammung und gemeinsame Unternehmungen (und seien es auch „nur“ Ausflüge mit dem Motorrad) gekennzeichnet war.

Bei der Bemessung des Hinterbliebenengeldes für den Kläger 6 berücksichtigt das Gericht, dass sein Verhältnis zum Getöteten auf einer niedrigeren Stufe steht als der Kläger 1 bis 5. Dies ergibt sich schon aus der räumlichen Entfernung der Lebensmittelpunkte. Während die Kläger 1 bis 5 mit dem Getöteten in einem Haushalt zusammen lebten oder doch in räumlicher Nähe, ist dies beim Kläger 6 nicht der Fall. Deshalb setzt das Gericht den Betrag beim Kläger 6 niedriger an. Erhöhend wirkt sich beim Kläger 6 aus, dass er den Tod des Bruders unmittelbar miterlebt hat und direkt hinter ihm auf dem Motorrad unterwegs war. Dies

rechtfertigt das zuerkannte Hinterbliebenengeld von 5.000 €.

ANMERKUNG:

Der Fall zeigt, dass bei großen Familien in der Summe auch hohe Hinterbliebenengelder (hier: insgesamt 47.000 €) möglich sind. Man stelle sich nur vor, dass bei allen vier Kindern des Verstorbenen auch noch Enkelkinder vorhanden gewesen wären, die zu den Großeltern einen engen persönlichen Kontakt gehabt hätten. Darüber hinaus können im Einzelfall auch noch Schmerzensgeldansprüche von Hinterbliebenen wegen Schockschäden mit pathologischem Ausmaß in Betracht kommen. Und schließlich darf nicht vergessen werden, dass auch Schmerzensgeldansprüche aus ererbtem Recht des Verstorbenen hinzukommen können, wenn dieser nicht sofort tot war, sondern bis zu seinem Tod leiden musste.

Weitere Fälle zu Schmerzensgeldern bei Verkehrsunfällen finden Sie auf [hsb-online.de](https://www.hsb-online.de)

5. SCHMERZENSGELDPROZESS UM GERMANWINGS-ABSTURZ

LG ESSEN, VERHANDLUNGSTERMIN 6. MAI 2020

§ 253 BGB

FALL:

Beim Germanwings-Absturz vor fünf Jahren starben 150 Menschen. Nach Ansicht der Ermittler hatte der an Depressionen leidende Co-Pilot die Maschine absichtlich zum Absturz gebracht. Vor dem Landgericht Essen fordern Hinterbliebene nun höhere Schmerzensgeldzahlungen. Verhandelt wurden am 6. Mai 2020 die Klagen Hinterbliebener gegen die Lufthansa und gegen eine Lufthansa-Flugschule in den USA. Dort hatte der Co-Pilot der Maschine seine Ausbildung beendet – wegen mutmaßlicher Depressionen allerdings nur mit einer Sondergenehmigung.

Die Lufthansa hatte nach dem Unglück bereits Zahlungen geleistet. Nach früheren Angaben der Fluggesellschaft erhielten nächste Angehörige pro Person 10.000 € Schmerzensgeld, für jedes Todesopfer sollen außerdem 25.000 € als sogenanntes vererbbares Schmerzensgeld gezahlt worden sein. Nach Auffassung des Rechtsanwalts der Kläger sind diese Summen jedoch zu gering. Geklagt wird auf Zahlung von weiteren 30.000 € für die Angehörigen und auf eine Verdoppelung des vererbbaren Schmerzensgeldes auf insgesamt 50.000 €.

Eine Entscheidung ist am Verhandlungstag noch nicht gefallen.

RECHTLICHE BEURTEILUNG:

Die Richter haben bereits signalisiert, dass die Lufthansa möglicherweise der falsche Adressat der Klagen sein könnte. Die medizinische Überwachungspflicht könne auch Aufgabe des Staates sein,

hieß es im Prozess. „Wir neigen nach derzeitigem Stand dazu, die Tauglichkeitszeugnisse dem Luftfahrtbundesamt zuzuschreiben“, sagte ein Richter in der Verhandlung. Ihre endgültige Entscheidung wollen die Richter der 16. Zivilkammer am 1. Juli verkünden.

Aus Sicht der Lufthansa besteht kein weiterer Anspruch. „Der Inhalt medizinischer Probleme ist dem Unternehmen nicht bekannt – allein schon wegen der Schweigepflicht der Ärzte“, so der Anwalt der Beklagten.

ANMERKUNG:

Auch die Höhe der geforderten Schmerzensgeldbeträge ist nicht unproblematisch.

Was das geforderte weitere Schmerzensgeld der Hinterbliebenen aus eigenem Recht anbelangt, müssen sie eine eigene Rechtsgutsverletzung erlitten haben. Der Tod des nahen Angehörigen ist nämlich rechtlich ein Drittschaden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können psychische Beeinträchtigungen wie Trauer und Schmerz beim Tod oder bei schweren Verletzungen naher Angehöriger, mögen sie auch für die körperliche Befindlichkeit medizinisch relevant sein, nur dann als eigene Gesundheitsbeschädigung im Sinne des § 823 Abs.

I BGB angesehen werden, wenn sie pathologisch fassbar sind und über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen Hinterbliebene bei der Benachrichtigung von dem Unfall eines nahen Angehörigen oder dem Miterleben eines solchen Unfalls erfahrungsgemäß ausgesetzt sind.

Das Hinterbliebenengeldgesetz ist auf den Fall noch nicht anwendbar. Selbst wenn man einen sog. Schockschaden unterstellt – was bei einem solch schrecklichen Unglück nicht fernliegen dürfte – würde die geforderte Summe von 30.000 € die bisher von der Rechtsprechung bei Schockschäden zuerkannten Beträge weit übersteigen. Dies werden aber letztlich die Gerichte zu entscheiden haben, wobei ein Trend zu höheren Schmerzensgeldern durchaus erkennbar ist.

Was das geforderte weitere Schmerzensgeld aus ererbten Recht anbelangt, ist schwer zu beurteilen, wie man die letzten Minuten der Todesangst der Insassen beim Absturz bis zu ihrem Tod und den dabei noch erlebten Schmerz bei der Bemessung des Schmerzensgeldes bewertet. Bei den Hinterbliebenen steht auch in der Regel nicht die Ausgleichsfunktion des Schmerzensgeldes im Vordergrund, sondern eher die Genugtuungsfunktion. Ein Hinterbliebener wurde beim Prozessauftritt in den Medien mit den Worten zitiert: „Mir würde es reichen, dass die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden.“

Feststellung eines Schockschadens würde Höhe des Schmerzensgeldes nicht beeinflussen



Schmerzensgeld Online

Über
6.000
Urteile



Die Hacks-SchmerzensgeldBeträge jetzt auch als cloudbasierte Datenbanklösung!



SchmerzensgeldBeträge Online

Von Susanne Hacks (Hrsg.),
Wolfgang Wellner, Frank Häcker
Freischaltschlüssel*

109,00 €

ISBN: 978-3-8240-1637-2



SchmerzensgeldBeträge 2020

Von Susanne Hacks (Hrsg.),
Wolfgang Wellner, Frank Häcker
38. Auflage

936 Seiten, broschiert
Inklusive Freischaltschlüssel*
ISBN 978-3-8240-1620-4

* Der Freischaltschlüssel ist ab
Einlösen für 365 Tage gültig auf
www.schmerzensgeld.online

Das Nachschlagewerk „SchmerzensgeldBeträge“ ist mit seinen über 6.000 Urteilen längst ein unverzichtbarer Klassiker – nicht nur für **Verkehrs- und Versicherungsrechtler**, sondern auch für Allgemeinanwälte, die für ihre Mandanten ein angemessenes **Schmerzensgeld** erstreiten wollen. Die Arbeit mit diesem einzigartigen Verzeichnis wird ab sofort noch einfacher, noch schneller und noch komfortabler: Mit der neuen, **cloudbasierten Datenbanklösung „SchmerzensgeldBeträge Online“!**

SchmerzensgeldBeträge Online: Ein unverzichtbares Tool wird jetzt NOCH besser!

Gute Nachrichten für alle Anwälte, die häufiger **Schmerzensgeldfälle** bearbeiten: Denn mit der Datenbank „**SchmerzensgeldBeträge Online**“ haben wir das hilfreiche Buch „SchmerzensgeldBeträge“ auf die nächste Stufe gebracht. Das bedeutet für Sie:

- **Mehr Geschwindigkeit**
Die neue Suchfunktion liefert Ihnen noch schneller genau die Resultate, die Sie gerade für Ihren Fall brauchen.
- **Mehr Komfort**
Legen Sie Listen mit Ihren Suchergebnissen an und speichern Sie diese; hinterlegen Sie Kommentare zu den einzelnen Urteilen; markieren Sie einzelne Urteile zum schnellen Wiederfinden – und das sind nur ein paar der neuen Möglichkeiten!

Besonders praktisch: Die **tabellarische Aufbereitung** der einzelnen Schmerzensgeldfälle (Betrag, Verletzung, Person, Dauerschaden, etc.) **entspricht dem bekannten Muster** aus der Buchvorlage – so entfällt die lästige Umgewöhnung – und Sie finden alles an seinem Platz wieder.

Alle Urteile sind in der juris-Datenbank abrufbar. Mit dem Kauf der „Schmerzensgeld Beträge Online“ erwerben Sie auch die Zugriffsberechtigung auf die Urteile.



Gerichtsbezirke.de

Reisekosten als auswärtiger Anwalt einfach berechnen



Als auswärtiger Anwalt haben Sie **Anspruch auf eine Reisekostenerstattung** bis zur höchstmöglichen Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks.

Reisekosten jetzt einfach auf **gerichtsbezirke.de** berechnen.